



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 17.08.2020

Jahrgang/Nummer XXXIX/33

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.10.2020 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro

Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.08.2020

31-1350

Neue Regelungen im Waffenrecht 2020 – Hinweise für Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen

Neue Regelungen im Waffenrecht 2020 – Hinweise für Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Dezember 2019 hat der Deutsche Bundestag Änderungen am Waffengesetz (WaffG) beschlossen und am 19.02.2020 verkündet. Ab dem 01.09.2020 gelten demnach unter anderem folgende wesentliche Änderungen:

- Die Waffenbehörden haben künftig das **Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses** alle fünf Jahre erneut zu überprüfen. Ein Ermessensspielraum besteht diesbezüglich nicht. Für Jäger genügt der gültige Jagdschein als Bedürfnisnachweis. Sportschützen müssen für das Bedürfnis zum Besitz ihrer Waffen fünf und zehn Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nachweisen, dass Sie in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung den Schießsport im Verein mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben. Dieser Schießnachweis ist grundsätzlich nur mit einer Waffe je Kategorie (Lang-/Kurzwappe) zu erbringen. Sind seit der Eintragung der

ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte mehr als zehn Jahre vergangen, reicht zum Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schützenvereins (ab 2026 des Dachverbandes) aus. Wird der Schießsport in einem solchen Fall nicht mehr aktiv ausgeübt, ist sämtliche noch vorhandene Munition an eine berechnigte Person abzugeben.

- Auf Grundlage der **gelben Waffenbesitzkarte** für Sportschützen können zukünftig maximal bis zu zehn Schusswaffen eingetragen werden. Für bereits vorhandene über die zehnte hinausgehende Schusswaffen gilt ein Bestandschutz. Für neue Waffen oberhalb des Kontingents ist eine gesonderte Bedürfnisbescheinigung für die grüne Waffenbesitzkarte erforderlich.
- Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sogenannte „**Dekowaffen**“) werden einer Anzeigepflicht unterworfen. Die Anzeigepflicht greift jedoch erst, wenn die entsprechende Waffe überlassen, erworben oder vernichtet wird. Auch gehen damit keine weiteren Pflichten des Waffenbesitzers, wie die Beantragung einer Waffenbesitzkarte oder die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehälter, einher.
- **Salutwaffen** (ehemals scharfe Waffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) gehören künftig der Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehörten. Besitzer von entsprechenden Waffen haben bis spätestens 01.09.2021 eine Waffenbesitzkarte zu beantragen oder die Waffe einer berechnigten Person, einer Polizeidienststelle oder der Waffenbehörde zu überlassen.
- Sogenannte „**große Magazine**“, worunter Wechselmagazine mit mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen und mit mehr als 10 Patronen für Langwaffen zu verstehen sind, werden zu verbotenen Gegenständen erklärt. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe. Der bloße Besitz stellt eine Straftat nach dem Waffengesetz dar. Um den Straftatbestand nicht zu verwirklichen, müssen Besitzer entsprechender Magazine, die bereits vor dem Stichtag 13.06.2017 besessen wurden, bis spätestens 01.09.2021 den Besitz bei der Waffenbehörde anzeigen. Sie erhalten daraufhin eine Bestätigung, wodurch sie für die angezeigten Magazine vom Verbot ausgenommen sind und diese weiterhin behalten und verwenden dürfen (Bestandschutz). Das hierfür nötige Formular inklusive Anlage können Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Kitzingen finden oder per E-Mail anfordern:

- www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/oeffentliche-sicherheit-und-ordnung-waffenrecht-jagdrecht-gewerberecht/waffenrecht/antraege/
 - waffenbehoerde@kitzingen.de
- Ab dem 01.09.2020 werden Waffenhändler- und Hersteller an das Nationale Waffenregister (NWR) angebunden. In diesem Zusammenhang ist es künftig notwendig, dass bei einem Erwerb oder Überlassen von Schusswaffen bei einem Händler/Hersteller neben dem Jagdschein bzw. der Waffenbesitzkarte auch persönliche **NWR-ID-Nummern** angegeben werden müssen. Diese sind bei der Waffenbehörde hinterlegt und können bei Bedarf schriftlich oder per E-Mail angefordert werden. Bei einem Waffenerwerb zwischen Privatpersonen ändert sich nichts, hier werden auch künftig keine NWR-IDs benötigt.

Weitere Informationen zum Nationalen Waffenregister und den NWR-IDs finden Sie auf der Internetseite der Fachlichen Leitstelle des NWR unter: www.nwr-fl.de

Bei Fragen zu den oben genannten Änderungen des Waffengesetzes setzen Sie sich bitte mit der Waffenbehörde des Landratsamtes Kitzingen in Verbindung.

Landratsamt Kitzingen
Waffenbehörde
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel.: 09321/928-3110
E-Mail: waffenbehoerde@kitzingen.de

Kitzingen, den 12.08.2020